

§ 7: Die informelle Erledigung im Jugendstrafrecht

I. Allgemeines

Besonders im Jugendstrafrecht spielt die nicht förmliche, informelle Beendigung des Verfahrens eine wichtige Rolle. Der Hintergrund besteht darin, dass Jugendkriminalität zum großen Teil „normale“ und „ubiquitäre“ Bagatelldelinquenz ist (dazu bereits die KK 41). Bei einer staatlichen Reaktion auf diese Verstöße, insbesondere wenn sie in einem förmlichen Verfahren erfolgt, besteht die Gefahr einer weitergehenden Stigmatisierung und Kriminalisierung des Jugendlichen oder Heranwachsenden. Kriminologisch untermauert wird diese Erkenntnis durch den sog. labeling approach und die Theorie der sekundären Devianz (vertiefend hierzu [§ 7 der Kriminologie I-Vorlesung \[SoSe 2021\]](#)). Zudem belegen die sog. Rückfallzahlen, dass gerade bei schwerwiegenden Rechtsfolgen, also vor allem bei vollzogener Jugendstrafe (ca. 78 %) und Jugendarrest (ca. 70 %), negative Auswirkungen auf junge Menschen deutlich dominieren (zu den Rückfall- und Wiederinhaftierungsraten nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug vgl. *Endres/Breuer/Nolte MSchrKrim 2016, 342 ff.*).

Aus diesen Gründen wird – sofern ein Fall dafür geeignet erscheint – versucht, sowohl förmliches Verfahren als auch gravierende Rechtsfolgen zu vermeiden und die Strafverfolgung mittels Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich oder Verfahrensabsprachen zu beenden.

II. Diversion

1. Allgemeines

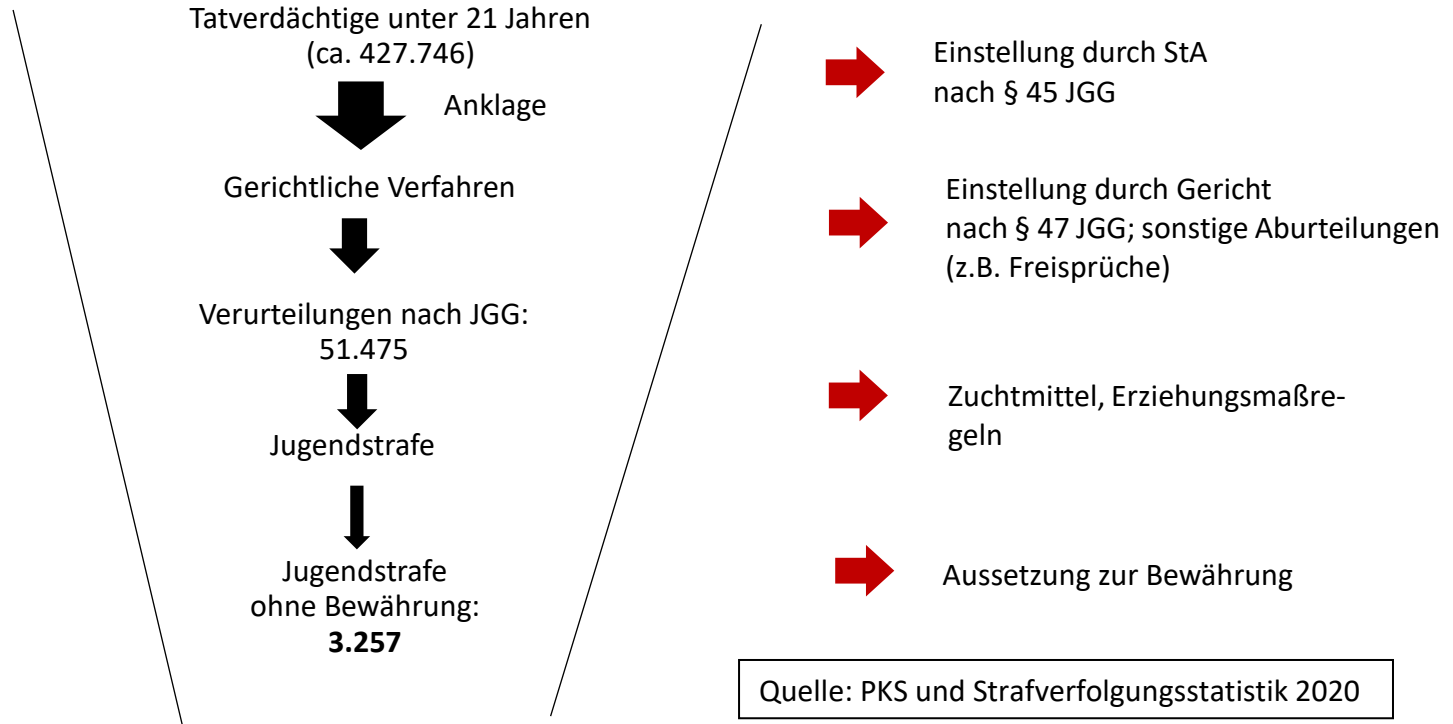
Diversion (lat. Ablenkung) beschreibt die Vermeidung bzw. Beschränkung formeller strafrechtlicher Verfahren durch Verfahrenseinstellung. Der Diversionsgedanke findet speziell im Jugendstrafrecht seine Ausprägung und wird hier auf den Erziehungsgedanken und das Subsidiaritätsprinzip gestützt, wonach schwerwiegendere Maßnahmen erst eingesetzt werden dürfen, wenn weniger eingreifende keinen Erfolg versprechen.

Diversion stellt eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips dar, da von einer weiteren Strafverfolgung aus Gründen der Opportunität abgesehen wird. Bestehen die Voraussetzungen für eine weitere strafrechtliche Verfolgung hingegen nicht (etwa bei einem fehlenden hinreichenden Tatverdacht), so ist die deshalb ergehende Einstellungsverfügung (§ 170 II StPO) keine Diversion.

Im Jugendstrafrecht kann zwischen der Einstellung durch die StA gem. § 45 JGG und durch das Gericht gem. § 47 JGG unterschieden werden. Ferner lässt sich auch auf die außerhalb des JGG bestehenden Einstellungsmöglichkeiten (§§ 153 ff. StPO, § 31a BtMG) zurückgreifen (zum Verhältnis der StPO-Vorschriften zu den §§ 45, 47 JGG siehe unten, KK 112). Rechtstatsächlich macht die Staatsanwaltschaft von der Diversion umfassend Gebrauch. Auch nach Anklageerhebung werden Verfahren häufig vom Gericht im Sinne einer Diversion eingestellt, so dass nach den Berechnungen von *Heinz 2015* insgesamt bundesweit knapp 76 % aller Jugendstrafverfahren „informell“, also ohne eine Verurteilung des Jugendlichen, beendet wurden.

Dabei bestehen aber teilweise beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Das Anklage- und Verurteilungsrisko eines straffälligen Jugendlichen ist im Ländervergleich also ungleich verteilt, was im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Diversionsrichtlinien der Länder (unten KK 113) zurückzuführen ist.

Trichtereffekt und Diversionspraxis 2020



2. Einstellung gem. § 45 JGG

§ 45 JGG ermöglicht die Einstellung des Verfahrens noch vor Anklageerhebung. Die Eingriffsintensität der mit der Diversionsentscheidung verbundenen Maßnahmen steigt von Abs. 1 bis Abs. 3 an.

a) § 45 I JGG

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren ohne Zustimmung des Jugendgerichts (anders insoweit § 153 StPO) vorläufig einstellen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Das heißt, es muss sich bei der zur Last gelegten Tat um ein Vergehen gem. § 12 II StGB handeln, die Schuld der Täterin oder des Täters muss als gering anzusehen sein und es darf kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen. § 45 JGG findet somit vor allem auf jugendtypische Taten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Tat Anwendung. Die Rechtsfolge ist ein völliger Sanktionsverzicht im Rechtssinne. Mit der Einstellung sind also keine weiteren Maßnahmen, wie etwa Auflagen, verbunden.

Dennoch ist in dem bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Verfahren eine Sanktion im sozialwissenschaftlichen Sinne zu sehen. Dabei haben insbesondere Vernehmungen, Ermittlungen im sozialen Umfeld, Eintragung ins Erziehungsregister, Speicherung personenbezogener Daten, die nach § 70 I JGG mögliche Information von Schule und Behörden über das Verfahren und das generelle Unter-Verdacht-Stehen sanktionierenden Charakter. Ein Geständnis der beschuldigten Person ist gesetzlich nicht vorausgesetzt.

§ 45 I JGG verlangt – genau wie § 153 StPO – nur eine hypothetische Schuldbeurteilung. Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverhalt, wie er sich im jeweiligen Verfahrensstadium abzeichnet, daraufhin zu prüfen,

ob die Schuld der hypothetisch angeklagten Person gering wäre, wenn die Feststellungen in einer Hauptverhandlung dem jetzigen Ermittlungsstand entsprächen.

Alle Feststellungen bezüglich der Tatbestandsverwirklichung, Rechtswidrigkeit oder Schuld, die über eine solche hypothetische Beurteilung hinausgehen, sind von der Staatsanwaltschaft zu unterlassen. Heißt es in der Einstellungsnachricht nach § 45 I JGG etwa

„Ihr Mandant hat sich durch sein Verhalten **einer Straftat schuldig gemacht**, die normalerweise eine Anklageerhebung und eine Gerichtsverhandlung zur Folge hätte. Ausnahmsweise werde ich aber in diesem Fall von der weiteren Verfolgung absehen, weil mir sein Verschulden nicht groß erscheint.“

wird die beschuldigte Person in ihrer aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG abzuleitenden Unschuldsvermutung verletzt. Denn es fehlt in diesem Verfahrensstadium an einer „prozessordnungsgemäßen Grundlage für eine Erkenntnis zur Schuld“ (BVerfG NJW 2017, 1539, 1540).

Aufgrund der Bagatell- und Episodenhaftigkeit vieler Jugendstraftaten muss die Einstellung ohne Sanktionierung nach § 45 I JGG grundsätzlich Vorrang vor den intervenierenden Einstellungsformen genießen. Durch die Zunahme von Erziehungsangeboten und professioneller Diversionsprojekten von freien Trägern oder Jugendämtern besteht die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft diese auch nutzen möchte und die Einstellung ohne Sanktionierung nach § 45 I JGG aus den Augen verliert (sog. „net-widening-Effekt“, dazu siehe unten, KK 113 f.).

Durch eine Einstellung nach § 45 I JGG erledigte die Staatsanwaltschaft 2020 bundesweit 74.788 Verfahren.

b) § 45 II JGG

Voraussetzung für eine Einstellung nach § 45 II JGG ist, dass eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist (z.B. von Eltern, Schule, JGH, Jugendamt, durch polizeiliche Vernehmung), weshalb der Staatsanwaltschaft eine Ahndung der Verfehlung durch das Jugendgericht als entbehrlich erscheint. Anders als in § 45 I JGG ist hier eine Einstellung auch bei Verbrechen möglich.

Streitig ist, ob die Staatsanwaltschaft im Sinne eines aktiven Vorgehens selbst erzieherische Maßnahmen anregen oder mit den Jugendlichen vereinbaren und dann das Verfahren einstellen kann (sog. Anregungskompetenz). Zum Teil wird in einem solchen Vorgehen ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip und die Unschuldsvermutung gesehen, da gesetzlich nicht geregelte Sanktionen durch die Staatsanwaltschaft initiiert werden können und eine Quasisanktionsverhängung ohne richterliche Beteiligung erfolgt. Die herrschende Meinung geht jedoch davon aus, dass auch ein aktives staatsanwaltschaftliches Vorgehen erklärter Wille des Gesetzgebers ist. Teilweise wird aber gefordert, dass die angeregten Maßnahmen der Staatsanwaltschaft die gerichtlichen Kompetenzen aus § 45 III JGG nicht erreichen, jedenfalls aber nicht überschreiten dürfen (*Eisenberg/Kölbel* § 45 Rn. 21).

Der Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme steht gem. § 45 II 2 JGG das Bemühen des Beschuldigten um einen TOA gleich.

Die Bereitschaft der Jugendlichen zur Durchführung der Diversionsmaßnahme kann durch das Erfordernis ihrer Zustimmung zu der Maßnahme sichergestellt werden. Ebenso ist über den Wortlaut hinaus auch den gesetzlichen VertreterInnen zumindest die Möglichkeit der Ablehnung der Maßnahme einzuräumen.

Nicht verlangt werden kann demgegenüber ein Geständnis als Voraussetzung der Einstellung. Anders als bei § 45 III JGG sieht der Wortlaut von § 45 II JGG ein solches gerade nicht vor (a.A. *Streng* § 7 Rn. 181).

Zu beachten ist weiterhin, dass die Einstellungsverfügung nicht in Rechtskraft erwächst. Somit ist die Staatsanwaltschaft nicht an die Einstellung gebunden und kann anders als bei § 45 III 4 JGG das Verfahren wieder aufgreifen, beispielsweise wenn später andere Sanktionen für erforderlich gehalten werden.

Durch eine Einstellung nach § 45 II JGG erledigte die Staatsanwaltschaft 2020 58.195 Verfahren.

c) § 45 III JGG

Die Staatsanwaltschaft regt die Erteilung einer Ermahnung oder die Verhängung von Weisungen oder Auflagen beim Gericht gem. § 45 III JGG an, wenn sie die Einschaltung des Gerichts für erforderlich, die Ahndung durch Urteil jedoch für entbehrlich hält und der oder die Beschuldigte geständig ist. Entspricht das Gericht der Anregung der Staatsanwaltschaft, so hat diese von der Verfolgung abzusehen, wenn die verhängten Weisungen oder Auflagen erfüllt sind.

Das Geständniserfordernis mag in bestimmten Fällen durchaus eine erzieherische Berechtigung haben, darf aber auch nicht überschätzt werden. Inwieweit Jugendliche aus Überzeugung ihre Schuld eingestehen oder lediglich die an sie gerichteten Erwartungen pro forma erfüllen, lässt sich nur schwer beurteilen.

Problematisch an einem solchen Schuldeingeständnis sind die sich daraus mitunter ergebenden negativen Folgen, etwa bei Fortsetzung des Verfahrens oder bei etwaigen zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen gegen die Jugendlichen (*Eisenberg/Kölbel* § 45 Rn. 24 m.w.N.)

Durch eine Einstellung nach § 45 III JGG wurden 2020 3.297 Verfahren erledigt.

3. § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens (bis zur Rechtskraft) das Verfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen von § 45 JGG vorliegen oder sich herausstellen sollte, dass die angeklagte Person mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Bei Letzterem handelt es sich allerdings nicht um eine Diversion, da die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung nicht vorliegen.

Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist stets erforderlich. Eine Zustimmung der betroffenen Jugendlichen wird nach h.M. mit Verweis auf die Unanfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses und den Umstand, dass die Unschuldsvermutung auch infolge der Einstellung weiterhin gelte, nicht vorausgesetzt (etwa BVerfG, Beschluss v. 6.9.2004 – 2 BvR 1280/04). Mit Blick auf das bestehende Zustimmungserfordernis im allgemeinen Strafverfahren gem. § 153 II StPO ist ein solches aber auch für Jugendliche zu fordern. Jugendlichen, gegen die das Hauptverfahren bereits eröffnet ist, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, den durch die Anklage und den Eröffnungsbeschluss eingetretenen Makel zu beseitigen.

Für eine Einstellung nach § 47 I 1 Nr. 3 JGG verlangt das JGG zudem ein Geständnis. Werden Weisung und Auflagen verhängt, so kann mit der endgültigen Einstellung bis zur Erfüllung abgewartet werden. Der Einstellungsbeschluss ist nicht anfechtbar, § 47 II 3 JGG.

Beschwerde ist möglich, wenn das Mitwirkungsrecht der Staatsanwaltschaft missachtet wurde oder den betroffenen Jugendlichen nicht erlaubte Maßnahmen auferlegt worden sind.

Im Jahr 2020 ergingen bundesweit an den Amtsgerichten 33.181 jugendgerichtliche Verfahrenseinstellungen nach § 47 JGG. Informelle Erledigungen nach § 47 JGG machten damit 20,0 % aller Erledigungen durch JugendrichterInnen und Jugendschöffenrichte aus (Strafgerichtsstatistik 2020).

4. Verhältnis der Diversion nach JGG und StPO

Grundsätzlich gehen die Spezialregelungen des JGG Regelungen des allgemeinen Strafrechts vor. Im Rahmen der Diversion kann die strikte Anwendung dieses *lex specialis*-Grundsatzes aber zur Folge haben, dass Jugendliche bei Anwendung der JGG-Vorschriften schlechter gestellt sind als bei Anwendung der Regelungen in der StPO. Denn während Einstellungen nach den §§ 45 und 47 JGG ins sog. Erziehungsregister eingetragen werden (§ 60 I Nr. 7 BZRG, dazu § 15 der Vorlesung), unterbleibt dies bei Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO.

Ein Teil der Literatur nimmt dies unter Verweis auf den Erziehungsgedanken hin (etwa BeckOK JGG *Schneider* § 45 Rn. 19 m.w.N.). Vorzugswürdig scheint aber eine mehr auf den Einzelfall abstellende Ansicht, die jedenfalls dann den §§ 153 I, 153a I StPO den Vorzug einräumt, wenn deren Voraussetzungen vorliegen und die Anwendung unter Erziehungsgesichtspunkten vertretbar erscheint (*Eisenberg/Kölbel* § 45 Rn. 9b ff., für einen generellen Vorrang *Janssen JA* 2020, 854 [856]).

Streitig zwischen Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft und Verteidigung dürfte insbesondere Fälle sein, in denen wegen Fehlen eines Geständnisses eine Einstellung nach § 45 III und § 47 I 1 Nr. 3 JGG ausscheidet und damit allenfalls eine Einstellung nach § 153a StPO in Betracht kommt. Warum aber Jugendliche geständig sein müssen, damit ihr Verfahren gegen Weisungen oder Auflagen eingestellt werden kann, Erwachsener dagegen nicht, erschließt sich nicht und dürfte keinesfalls immer erzieherisch angezeigt sein.

5. Kritik der Diversion

Gegen eine ausgeprägte Diversionspraxis wurde vorgebracht, dass vormals sanktionslose nach § 45 I JGG, § 153 StPO eingestellte Verfahren nunmehr zum Anlass genommen werden könnten, mit belastenden Diversionsmaßnahmen zu reagieren. Kriminologisch betrachtet werden diese Einwände unter dem Begriff des „widening the net effect“ diskutiert. Die staatsanwaltschaftlichen Statistiken, die ein Ansteigen der Einstellungen ohne Auflagen, aber eher ein Stagnieren der Einstellungen mit Auflagen ausweisen (siehe Schaubild KK 115), geben jedoch hierauf keine Hinweise.

Mittlerweile ist vor allem die in manchen Diversionsrichtlinien der Länder vorgesehene „Polizeidiversion“ in den Fokus der Kritik geraten. Dabei wird durch die Polizei eine Vorauswahl von geeigneten Diversionsmaßnahmen getroffen oder bereits ein Ermahnungsgespräch durchgeführt, bevor der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft herangetragen wird. Die Zusammenarbeits- und Diversionsrichtlinie für Baden-Württemberg sieht bei denkbaren Einstellungen nach § 45 II u. III JGG etwa vor, dass

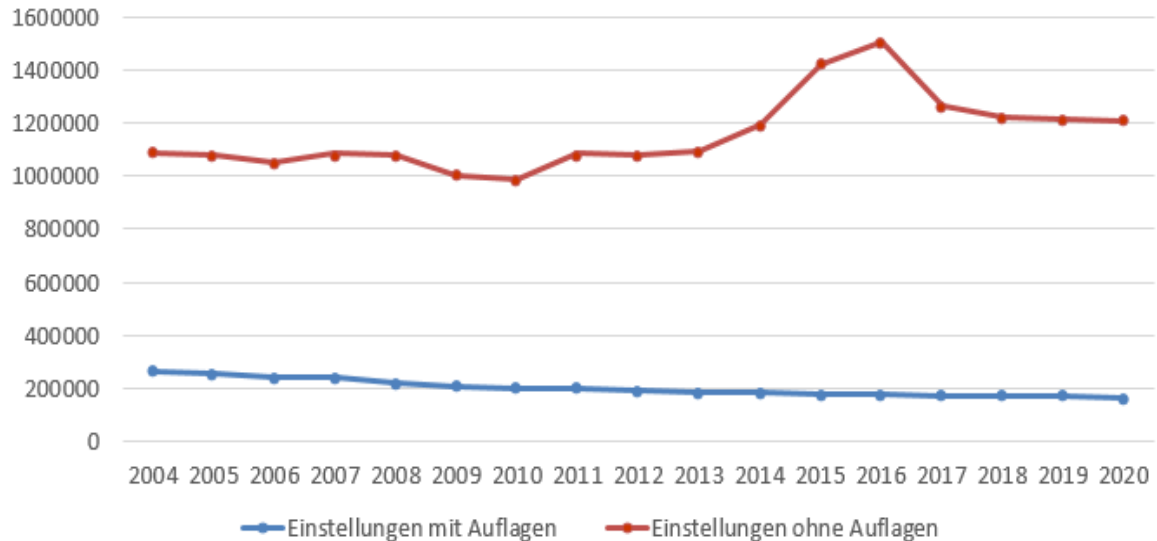
„[m]it Blick auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum weiteren Verfahrensgang [...] die Polizei in geeigneten Fällen eine in Betracht kommende sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung an Ort und Stelle anregen [soll].“ (3.1.3. BWZusArbDivRL)

Auch hier dürfte vieles von der sachgerechten Handhabung im Einzelfall abhängen. Ruft man sich aber die gesetzlich vorgesehene Stellung der Staatsanwaltschaft in Erinnerung („Herrin des Ermittlungsverfahrens“), erscheint es äußerst problematisch, wenn der Staatsanwaltschaft nur noch die Bescheidung der polizeilichen Sanktion zufällt bzw. ihr weiteres Vorgehen durch das vorangegangene polizeiliche Handeln faktisch präjudiziert ist (*Eisenberg/Kölbel* § 45 Rn. 20).

Kritisch bewertet werden auch die großen, gerichtlich nicht überprüfbaren regionalen und individuellen Ungleichheiten in der Nutzung der Diversionmöglichkeiten des JGG. Während etwa Bremen eine Divisionsrate von 89 % aufweist, liegt dieser Wert in Bayern gerade einmal bei 61 % (Verrel ZIS 2015, 614). Inwieweit eine Vereinheitlichung eher progressiven Modellen zum bundesweiten Durchbruch verhelfen würde, erscheint aber zumindest fraglich.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass nicht allzu strikte Vorgaben des Gesetzgebers an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte für deren Anwendungspraxis die begrüßenswerte Möglichkeit bietet, den Jugendlichen im Einzelfall gerecht zu werden. Gleichzeitig ist hier aber auch eine Benachteiligung von jugendlichen Beschuldigten aus schwächeren sozialen Schichten angelegt. Denn eine für die Beschuldigten vorteilhafte möglich Abweichungen vom standardmäßigen Vorgehen dürfte häufig nur durch Zutun einer engagierten Verteidigung erreicht werden. Ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt allerdings in Anspruch genommen wird, hängt gerade im für Diversionen relevanten Bereich der leichteren Kriminalität und Bagatelldelinquenz häufig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses ab. Ein mit der Prozesskostenhilfe vergleichbares Institut fehlt im Strafverfahren bis heute. Die allenfalls zu gewährende Beratungshilfe nach BerHG beschränkt sich auf Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, ohne diesen die Möglichkeit der Akteneinsicht einzuräumen (§ 2 II 2 BerHG; zur [sozialstaatlichen] Reform der Pflichtverteidigung § 12 der Vorlesung).

Lässt sich ein Widening the Net Effect nachweisen?



Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik 2020

III. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Täter-Opfer-Ausgleich dient der Rückführung der Konfliktlösung auf die beteiligten Personen und trägt damit kriminalpolitischen Bemühungen Rechnung, die eine Auseinandersetzung mit der Tat als förderlich für die als TäterInnen und Opfer beurteilten Personen erachten.

Dabei soll zum einen erreicht werden, dass die beschuldigte bzw. angeklagte Person durch die Auseinandersetzung mit der Tat das begangene Unrecht einsieht und durch dieses Verständnis von weiterer Tatbegehung abgehalten wird. Zum anderen soll dem Opfer ermöglicht werden, sich mit den Folgen der Tat aktiv auseinanderzusetzen und ohne die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche einen Ausgleich für den erlittenen Schaden zu erlangen.

Der TOA ist sowohl im Jugendstrafverfahren als auch im allgemeinen Strafverfahren gesetzlich vorgesehen. Dabei kann das Bemühen der beschuldigten Person zum Ausgleich mit der verletzten Person eine Diversionenmaßnahme gem. §§ 45 III, 47 I 1 Nr. 3 JGG oder mögliche Voraussetzung für eine Diversion gem. § 45 II JGG sein. Ebenso kann der TOA als Weisung gem. § 10 I 3 Nr. 7 JGG Rechtsfolge einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung sein. Dadurch, dass der TOA auch eine jugendstrafrechtliche Rechtsfolge darstellt, deren Durchführung seitens staatlicher Organe ggf. begleitet und überprüft wird, kann er nur eingeschränkt als informelle Erledigung verstanden werden.

Im allgemeinen Strafverfahren findet der TOA bei der Strafzumessung gem. § 46 StGB und als Milderungsgrund gem. § 46a StGB sowie als Bewährungsaufgabe gem. § 59a II StGB Berücksichtigung. Auch hier kann eine Einstellung mit einer entsprechenden Auflage gem. § 153a StPO verbunden werden. Gericht und Staatsanwaltschaft haben auf den Ausgleich hinzuwirken (§ 155a StPO).

Die Anordnung bzw. Anregung eines TOA setzt die Ausermittlung des Tatherganges voraus, damit die Rollen der Beteiligten beurteilt werden können. Zudem sollte entgegen der gesetzlichen Vorgaben die Zustimmung der beschuldigten bzw. angeklagten Person eingeholt werden. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Delikte ist nicht vorgesehen, wenngleich ein Opfer konkretisiert sein muss. So kann der TOA auch für mittelschwere Kriminalität eingesetzt und ebenso erwogen werden, wenn das Opfer keine Bereitschaft zur Mitwirkung signalisiert, da das Bemühen der jugendlichen Person um einen Ausgleich ausreichend sein kann.

In der Rechtspraxis wird der TOA zumeist bei Verfahren wegen Körperverletzung, Diebstahl oder Sachbeschädigung eingesetzt und besteht häufig in der Vereinbarung der Zahlung eines Schadensersatzes oder Schmerzensgeldes. Wird der TOA durch Staatsanwaltschaft oder Gericht angeregt bzw. angewiesen, erfolgt die Durchführung bzw. Überprüfung des TOA in der Regel durch eine eingesetzte Mediatorin oder einen eingesetzten Mediator.

Bedenken gegen den TOA bestehen vor allem in Bezug auf die Freiwilligkeit seitens der beschuldigten bzw. angeklagten Jugendlichen. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme teilweise nur akzeptiert wird, um andere schwerer wiegende Rechtsfolgen zu vermeiden. Außerdem besteht bei einer verstärkten Ausrichtung des Strafverfahrens auf den Ausgleich zwischen an der Tat beteiligten Personen die Gefahr, dass rechtsstaatliche Grundsätze (Unschuldsvermutung, faires Verfahren) in den Hintergrund treten.

Entsprechendes gilt für eine makrostrukturelle Betrachtung der Tat. Soziales Umfeld und Herkunft, Benachteiligung und Stigmatisierung der TäterInnen dürfen als Ursachen für als strafbar beurteiltes Verhalten nicht außer Acht gelassen werden, weil Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung als vermeintlich einfache Rechtsfolgenoption im Raum stehen. Wie schwierig die richtige Gewichtung in diesem Zusammenhang

ist, zeigt nicht zuletzt das Beispiel des Umgangs mit den Beschuldigten der „Stuttgarter Krawallnacht“ 2020. Ermittlungen der Polizei zum sozialen Umfeld der randalierenden Jugendlichen sind durchaus angezeigt, dürfen sich allerdings nicht in fremdenfeindlichen Stereotypen erschöpfen und pauschal auf die ethnische Herkunft verengen (Stichwort „Stammbaumforschung“, Debattenbeiträge auf deutschlandfunknova.de).

Vom Stuttgarter Jugendamt wurde inzwischen ein breit angelegter TOA initiiert (weitere Infos dazu auf stuttgart.de).

IV. Verfahrensabsprachen

Wie mit den weit verbreiteten Absprachen im Strafverfahren umzugehen ist, war und ist bereits für das allgemeine Strafrecht umstritten. Nachdem der BGH zunächst einige Vorgaben aufgestellt hatte, wurde der sog. „Deal“ durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafprozess 2009 gesetzlich in § 257c StPO normiert. Das aufgrund erheblicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung (etwa im Hinblick auf Schuldgrundsatz, Wahrheitserforschungspflicht, Selbstbelastungsfreiheit, Unschuldsvermutung) ange-rufene Bundesverfassungsgericht konstatierte in seiner Entscheidung im März 2013 (BVerfG NJW 2013, 1058 ff.) zwar ein erhebliches Vollzugsdefizit bei Umsetzung der gesetzlichen Regelung (so ergab eine Studie, dass sich nur 60 % der befragten Richterinnen und Richter im Rahmen von Verständigungen an die vorgeschriebene Protokollierung hielten und gerade einmal 28 % ein Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit überprüften), beurteilte diese selbst aber als „derzeit noch nicht verfassungswidrig“. Es verpflichtete den Gesetzgeber aber, Schutzmechanismen zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen zu kontrollieren und ggf. nachzubessern. Absprachen, die außerhalb der gesetzlichen Regelung getroffen würden (sog. informelle Absprachen), seien unzulässig.

Für den Bereich des Jugendstrafrechts wird regelmäßig angenommen, dass sog. „Deals“ nicht oder nur eingeschränkt angewendet werden dürfen. Gründe hierfür werden teilweise im Erziehungsgedanken gesehen, der die Festsetzung einer Rechtsfolge erfordere, über die nicht gehandelt werden dürfe. Eine solche Begründung weist jedoch auf ein lediglich auf formale Autorität aufbauendes Erziehungskonzept hin, das nicht Grundlage des Jugendstrafrechts sein sollte. Trotz dieser Bedenken wird die Anwendbarkeit der gerichtlich entwickelten und nun gesetzlich normierten Grundsätze des „Deals“ im Jugendstrafverfahren nicht gänzlich

ausgeschlossen. So weist auch die Gesetzesbegründung darauf hin, dass eine Absprache im Jugendstrafverfahren grundsätzlich möglich sei, die Jugendgerichte jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen haben, ob eine „Verständigung“ auch unter Beachtung der jugendstrafrechtlichen Grundsätze ausnahmsweise in Betracht kommt. Der BGH (NSTz 2001, 555) und die ihm diesbezüglich zustimmende Lehre (*Eisenberg* JA 2016, 623, 625 mwN) legen allerdings nahe, dass in Verfahren gegen Heranwachsende die Frage, ob Jugend- oder Erwachsenstrafrecht anzuwenden ist, nicht Gegenstand einer Absprache sein kann. Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG seien weiterhin sorgfältig durch das Gericht zu prüfen. Von gegenteiligen Befunden aus der Praxis der Amts- und Langerichte berichten allerdings *Altenhain/Jahn/Kinzig* Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020, S. 524. Hingegen soll das In-Aussicht-Stellen einer Ober- und Untergrenze der Jugendstrafe oder einer bestimmten Art der Sanktionierung (z.B. Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel) im Rahmen eines „Deals“ im Gegenzug zu einem Geständnis nach neuerer Judikatur auch im Jugendstrafverfahren grundsätzlich zulässig sein (LG Berlin ZJJ 2012, 204; BGH NSTz 2008, 416).

Insgesamt sind Absprachen im Jugendstrafverfahren jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt. Junge Menschen sind noch weniger als erwachsene Angeklagte in der Lage, die Verfahrenssituation hinreichend zu erfassen und zu beurteilen und dem „Druck“ zu einem Geständnis standzuhalten. Auch bei Vertretung durch eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger besteht das Risiko, dass die anderen Verfahrensbeteiligten (Jugendgericht, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe) die „Verständigung“ dominieren. Ein „Deal“ im Sinne von Zugeständnissen auch seitens der angeklagten Jugendlichen ist daher abzulehnen. Etwas anderes kann jedoch für eine einseitige Zusage etwa des Gerichts, aber auch der Staatsanwaltschaft, gelten. Z.B. ist davon auszugehen, dass die Zusicherung einer Strafobergrenze in bestimmten Fällen zu einer psychischen Entlastung bei jugendlichen Angeklagten führt, was den Verfahrenfortgang begünstigen kann.

V. Alternative Diversionsmodelle: Beispiel Teen Courts

Im Rahmen staatsanwaltlicher Diversion erlangen zunehmend alternative Diversionsmodelle Bedeutung, die von freien Trägern oder den Jugendämtern konzipiert und betreut werden und von den Staatsanwaltschaften als Basis für Einstellungen nach § 45 II JGG („wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist“) genutzt werden. Beispielhaft für solche neuen Ansätze stehen die sog. Teen Courts. Hierbei wird unter Anleitung und Aufsicht von Staatsanwaltschaft und SozialpädagogInnen ein Gremium aus SchülerInnen (i.d.R. bestehend aus drei SchülerInnen zwischen 14 und 20 Jahren) zur Ahndung leichterer Straftaten Gleichaltriger eingesetzt. Diese „RichterInnen“ führen mit der beschuldigten Person ein Gespräch über die in Rede stehende Tat und setzen an dessen Ende eine pädagogische Maßnahme fest. Akzeptiert und befolgt der oder die Jugendliche diese, wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren regelmäßig nach § 45 II JGG einstellen. Andernfalls erhebt sie Anklage und bringt das Verfahren vor das Jugendgericht. Die Einrichtung eines Teen Courts kommt jedoch nur bei bestimmten, besonders geeigneten Verfahren in Betracht. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle leichter bis mittelschwerer Kriminalität (Ladendiebstahl, „Tunen“ von Mofas, leichte Körperverletzungen), wobei vorauszusetzen ist, dass der zugrunde liegende Sachverhalt feststeht, also keiner weiteren Aufklärung mehr bedarf. Die Beschuldigten müssen ferner geständig sein und sich mit der Verantwortung vor einem Teen Court einverstanden erklären.

Intention der Einrichtung solcher Teen Courts ist die Annahme, dass es auf die jugendlichen Beschuldigten eine größere erzieherische Wirkung habe und die Einsicht in das Unrecht ihrer Tat fördere, wenn sie sich vor Gleichaltrigen zu verantworten hätten, auf deren Meinung sie in der Regel besonderen Wert legten. Gleichzeitig fänden die richtenden SchülerInnen leichter Zugang zu jugendlichen Beschuldigten, könnten die Motive und Hintergründe der Tat besser ergründen und so eine passende Maßnahme festsetzen.

Trotz Anerkennung des Bemühens um alternative, erzieherisch ausgerichtete Modelle der Konfliktbewältigung bleibt die rechtsstaatliche Legitimation solcher Teen Courts umstritten. So wird etwa eingewendet, dass es den eingesetzten „RichterInnen“ an der vom JGG von allen Beteiligten geforderten besonderen Kompetenz zur Erziehung mangle. Angesichts der bei einer Verweigerung angedrohten Konsequenzen von Seiten der Staatsanwaltschaft wird ferner bezweifelt, ob sich die Betroffenen tatsächlich freiwillig den Gerichten stellen würden. Des Weiteren deuten Erfahrungen mit Teen Courts darauf hin, dass die für die SchülerInnen ungewohnte Rolle als RichterIn offenbar Strafbedürfnisse begünstige, die sich in der Verhängung unangebracht scharfer Sanktionen ausdrücke. Während der Katalog der Maßnahmen, die JugendrichterInnen nach § 47 I S. 3 JGG anordnen oder die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 III JGG anregen darf, gesetzlich abschließend vorgegeben ist, kann die Ungebundenheit der Teen Courts und die Absicht, ihnen möglichst kreative und individuelle Sanktionsmöglichkeiten zu belassen, zu Problemen führen. So wird beispielsweise als erzieherische Maßnahme seitens der Teen Courts häufig ein zeitlich begrenztes „Smartphone-Verbot“ gegen jugendliche Straftäter ausgesprochen, obgleich die Konfiskation persönlicher Gegenstände, die der Kommunikation und Freizeitbeschäftigung dienen, mit Intention und Wortlaut der Diversionsbestimmungen des JGG nicht vereinbart werden können. Schließlich sind auch die anfangs euphorisch verkündeten Zahlen zur weiteren Legalbewährung der von Teen Courts „verurteilten“ Jugendlichen durch umfassendere Studien zunehmend relativiert worden, so dass eine im Vergleich zu anderen Diversionsvarianten überlegene spezialpräventive Wirksamkeit des schülergerichtlichen Verfahrens nicht empirisch belastbar behauptet werden kann.

Literaturhinweise

Zur Diversion

Streng § 7 Rn. 172–198

Zum ToA

Eisenberg/Kölbel § 10 Rn. 28–33

Zu Verfahrensabsprachen

Eisenberg/Kölbel § 2 Rn. 47–50

Fahl Der Deal im Jugendstrafrecht und das sog. Schlechterstellungsverbot NSTz 2009, 613

allgemeine empirische Befunde bei *Altenhain/Jahn/Kinzig* Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020 (abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/110420_Evaluation_Verstaendigung.html)

Allgemein zu Diversion und speziell zu Alternativmodellen wie Teen Courts

Spiess in DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, 2012, S. 441–476 (online abrufbar)

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Was macht die Diversion im Jugendstrafrecht so attraktiv? Welche Bedenken bestehen?
- II. Wo geraten Diversionsvorschriften nach dem JGG und nach der StPO in Konflikt?
- III. Kommt ein TOA bei allen Delikten in Betracht?
- IV. Was macht den Deal im Jugendstrafrecht noch einmal besonders problematisch?